

Anhang

A

| | | |
|------------------------|--------------|--|
| Afghanistan | Legalisation | Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt |
| Ägypten | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Albanien | Apostille | Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar |
| Algerien | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Andorra | Apostille | |
| Angola | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Antigua und Barbuda | Apostille | |
| Argentinien | Apostille | |
| Armenien | Apostille | |
| Aserbaidshan | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs
im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

| | | |
|---------------------------|--|---|
| Äthiopien | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Australien | Apostille | |
| B | | |
| Bahamas | Apostille | |
| Bahrain | Apostille | |
| Bangladesch | Legalisation | Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt |
| Barbados | Apostille | |
| Belarus (Weißrussland) | Apostille | |
| Belgien * | Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift) | Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-belgisches Abkommen vom 13. Mai 1975 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Le- galisation (BGBl 1980 II S. 813, 1981 II S. 142). |

Nach dem Abkommen bedürfen öffentliche Urkun-
den, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet
wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel ver-
sehen sind, zum Gebrauch in Belgien keiner Legali-
sation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öf-
fentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines
Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines
deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Ur-
kunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle,

| | | |
|----------------------|--------------|--|
| Brunei Darussalam | Apostille | |
| Bulgarien | Apostille | |
| Burkina Faso | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Burundi | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft |

C

| | | |
|---|--------------|--|
| Chile | Apostille | |
| China, Volksrepublik (außer Hongkong, Macau) | Legalisation | Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt |
| Cook Inseln | Apostille | |
| Costa Rica | Apostille | |
| Cote d'Ivoire | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |

D

| | | |
|--|--|---|
| Dänemark * (außer Grönland und Faröer) | Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift) | Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-dänisches Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBl II S. 213), das - mit Ausnahme von Art. 6 - mit Wirkung vom 1. September 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nr. 7 der Bekanntma- chung über die Wiederanwendung deutsch-däni- scher Vorkriegsverträge vom 30. Juni 1953, BGBl II S. 186). Urkunden, die von einer deutschen Gerichtsbe- hörde, einer deutschen Staatsanwaltschaft, einer obersten oder höheren deutschen Verwaltungsbe- hörde, einem obersten deutschen Verwaltungsge- richt oder einem deutschen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde oder des Notars versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Dänemark keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation. Soweit es sich um Urkunden kollegialer Gerichte handelt, ge- nügt die Beglaubigung durch den Vorsitzenden. Für andere deutsche Urkunden, die von einem Ge- richtsvollzieher, einem anderen gerichtlichen Hilfsbe- amten, einem Grundbuchamt oder einer autorisier- ten Hinterlegungsstelle aufgenommen, ausgestellt o- der beglaubigt sind, genügt zum Gebrauch in Däne- mark die Beglaubigung durch den zuständigen Prä- sidenten des Land- oder Amtsgerichts. Das Gleiche gilt für Urkunden, die von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines deutschen Gerichts aufge- nommen, ausgestellt oder beglaubigt sind; gehört die ausfertigende oder beglaubigende Stelle einem Gericht höherer Ordnung an, so ist die Beglaubigung durch den Präsidenten dieses Gerichts erforderlich. |
| Dominica | Apostille | |

| | | |
|-------------------------|--|---|
| Dominikanische Republik | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft |
| E | | |
| Ecuador | Apostille | |
| El Salvador | Apostille | |
| Estland | Apostille | Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsulari- schen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation |
| F | | |
| Fidschi | Apostille | |
| Finnland | Apostille | |
| Frankreich * | Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift) | Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-französisches Abkommen vom 13. Septem- ber 1971 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1974 II S. 1074, 1975 II S. 353). Öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Frankreich keiner Legalisation, Apos- tille, Beglaubigung oder ähnlichen Förmlichkeit. Als |

öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft bei einem Gericht sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechtspflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde oder eines Notars, Scheck- oder Wechselproteste, ferner Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Person, Stelle oder Behörde errichtet hat, die nach dem deutschen Recht zur Ausstellung öffentlicher Urkunden der Art befugt ist, zu denen die Urkunde gehört. Als öffentliche Urkunden sind auch amtliche Bescheinigungen anzusehen, die auf Privaturkunden angebracht sind (z. B. Registrier-, Sicht- und Beglaubigungsvermerke).

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

G

| | | |
|----------|--------------|--|
| Gabun | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Georgien | Apostille | Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar |
| Ghana | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |

Grenada

Apostille

Griechenland *

Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)

Zusätzliches bilaterales Abkommen:
Maßgebend ist Art. 24 des deutsch-griechischen Abkommens vom 11. Mai 1938 über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts (RGBl 1939 II S. 848; vgl. Nr. 3 der Bekanntmachung über die Wiederverwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge vom 26. Juni 1952, BGBl II S. 634).

Urkunden, die von einem deutschen Landgericht oder einem deutschen Gericht höherer Ordnung, von einer deutschen obersten Verwaltungsbehörde oder einem deutschen obersten Verwaltungsgericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts oder der Behörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Griechenland keiner Beglaubigung oder Legalisation. Für Urkunden, die von einem anderen deutschen Gericht, einem Gerichtsvollzieher, einem Grundbuchamt, einer Hinterlegungsstelle oder einem deutschen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt zum Gebrauch in Griechenland die Beglaubigung durch den zuständigen Präsidenten des Landgerichts. Das Gleiche gilt für die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Gehört der Urkundsbeamte einem Gericht höherer Ordnung an, so bedarf es der Beglaubigung durch den Präsidenten dieses Gerichts.

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

| | | |
|--|--------------|--|
| Guatemala | Apostille | |
| Guinea | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| H | | |
| Haiti | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Honduras | Apostille | |
| Hongkong (Sonderverwaltungsregion der Volksrepublik China) | Apostille | |
| I | | |
| Indien | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft |
| Indonesien | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Iran, Islamische Republik | Legalisation | Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt (au- ßer für Hochschulzeugnisse) |

| | | |
|-----------|--|---|
| Irak | Legalisation | Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt |
| Irland | Apostille | Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsulari- schen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation |
| Island | Apostille | |
| Israel * | Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift) | Zusätzliches bilaterales Abkommen: Gemäß Art. 15 Abs. 2 des deutsch-israelischen Ver- trages vom 20. Juli 1977 über die gegenseitige An- erkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entschei- dungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1980 II S. 925, 1531) bedürfen die dem Antrag auf Zulas- sung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Ur- kunden keiner Legalisation. |
| Italien * | Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift) | Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-italienischer Vertrag vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl 1974 II S. 1069, 1975 II S. 660). Öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, sowie Beglaubigungsver- merke, die einer privaten Urkunde von einem Ge- richt, einem Notar oder einer Verwaltungsbehörde beigefügt sind, bedürfen zum Gebrauch in Italien keiner Legalisation, Beglaubigung oder anderen Förmlichkeit, die der Legalisation oder Beglaubigung entspricht. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwalt- schaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentli- chen Interesses einschließlich solcher Urkunden, die |

von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einem Rechtspfleger errichtet worden sind, Urkunden einer Verwaltungsbehörde, Urkunden, die von einer nach innerstaatlichem Recht zur Errichtung öffentlicher Urkunden befugten juristischen Person des öffentlichen Rechts errichtet worden sind, Urkunden eines Notars, Urkunden eines Gerichtsvollziehers, Scheck- und Wechselproteste sowie Urkunden, die von einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung errichtet worden sind. Die italienische Seite hat ihre Beglaubigungs- und Auskunftsbehörden gemäß Art. 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Vertrages wie folgt notifiziert:

1.6.1 für die Beglaubigung nach Art. 2 der örtlich zuständige Präfekt (Prefetto), im Aosta-Tal der Präsident der Region (Presidente della Regione), in den Provinzen Trient und Bozen der Regierungskommissar (Commissario del Governo);

1.6.2 für die Erteilung der Auskunft nach Art. 4 Abs. 1 über die Echtheit;

1.6.2.1 der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden das Außenministerium, Personalabteilung (Il Ministero degli Affari Esteri, Direzione Generale del Personale);

1.6.2.2 der in Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1, 4 und 5 genannten Urkunden sowie der in Nr. 2 erwähnten Urkunden einer Verwaltungsbehörde, soweit es sich um Personenstandsurkunden handelt, die Staatsanwälte (Procuratori della Repubblica) bei den Gerichten, in deren Bezirk die Urkunden errichtet worden sind;

1.6.2.3 alle anderen im Vertrag genannten Urkunden der örtlich zuständige Präfekt (Prefetto), im Aosta-

Tal der Präsident der Region (Presidente della Regione), in den Provinzen Trient und Bozen der Regierungskommissar (Commissario del Governo)

(s. Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 30. Juni 1975, BGBl II S. 931).

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

J

| | | |
|-----------|--------------|--|
| Jamaika | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Japan | Apostille | |
| Jemen | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Jordanien | Legalisation | Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt |

K

| | | |
|------------|--------------|--|
| Kambodscha | Legalisation | Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt |
| Kamerun | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |

| | | |
|--|--------------|--|
| Kanada | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Kap Verde | Apostille | |
| Kasachstan | Apostille | |
| Katar | Legalisation | Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt |
| Kenia | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Kirgisistan | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft |
| Kolumbien | Apostille | |
| Kongo, Demokratische Republik | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Kongo, Republik | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Korea, Demokratische Volksrepublik | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |

| | | |
|---|--------------|---|
| Korea, Republik (Südkorea) | Apostille | |
| Kosovo | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft |
| Kroatien | Apostille | |
| Kuba | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Kuwait | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| L | | |
| Laos, Demokratische Volksrepublik | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Lesotho | Apostille | |
| Lettland | Apostille | |
| Libanon | Legalisation | Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt für Schul- und Ausbildungsnachweise |
| Liberia | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: |

| | | |
|---|--------------|--|
| | | Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| | | Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft |
| Libyen | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Liechtenstein | Apostille | Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsulari- schen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation |
| Litauen | Apostille | |
| Luxemburg | Apostille | Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsulari- schen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation |
| M | | |
| Macau (Sonderverwaltungsregion der Volksrepublik China) | Apostille | |
| Madagaskar | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Malawi | Apostille | |

| | | |
|------------------------------------|--------------|--|
| Malaysia | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Mali | Legalisation | Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt |
| Malta | Apostille | |
| Marokko | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft |
| Marshall-Inseln | Apostille | |
| Mauretanien | Legalisation | Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt |
| Mauritius | Apostille | |
| Mazedonien | Apostille | |
| Mexiko | Apostille | |
| Moldau, Republik (Moldawien) | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft Weiterhin: |

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968
zur Befreiung der von diplomatischen oder konsulari-
schen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-
galisation

Monaco Apostille

Mongolei Legalisation Vereinfachtes Verfahren:
Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident
ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs
im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Montenegro Apostille

Mosambik Legalisation Vereinfachtes Verfahren:
Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident
ausreichend

Myanmar Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;
Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

N

Namibia Apostille

Nepal Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;
Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Neuseeland
(ohne Tokelau) Apostille

Nicaragua Apostille

Niederlande Apostille Weiterhin:

| | | |
|--|--|--|
| mit karibischem Teil (Bonaire, Sint Eustatius und Saba), Aruba, Curaçao, Sint Maarten | | Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsulari- schen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation |
| Niger | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Nigeria | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Niue | Apostille | |
| Norwegen * | Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift) | Zusätzliche bilaterale Vereinbarung: Gemäß Art. 14 Abs. 3 des deutsch-norwegischen Vertrages vom 17. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Ent- scheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1981 II S. 341, 901) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstre- ckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation oder sonstigen Beglaubigung. Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsulari- schen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation |
| O | | |
| Oman | Apostille | |
| Österreich * | Apostille (soweit das bilaterale | Zusätzliches bilaterales Abkommen: |

Abkommen nicht greift) Deutsch-österreichischer Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 (RGBl 1924 II S. 55, 61), der mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung über die Wiederverwendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Verträgen usw. vom 13. März 1952, BGBl II S. 436).

Urkunden, die von einer deutschen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ausgestellt wurden, bedürfen zum Gebrauch in Österreich keiner weiteren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde versehen sind. Keiner weiteren Beglaubigung zum Gebrauch in Österreich bedürfen ferner die von einem deutschen Notar ausgefertigten und mit seinem amtlichen Siegel versehenen Urkunden sowie Urkunden, die von Geschäftsstellen deutscher Gerichte, von Gerichtsvollziehern oder anderen gerichtlichen Hilfsbeamten ausgefertigt und mit dem Gerichtssiegel versehen sind, und die einer Privaturkunde von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder einem Notar beigelegte Beglaubigung.

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

P

Pakistan

Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

| | | |
|-------------|--------------|--|
| Panama | Apostille | |
| Paraguay | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft |
| Peru | Apostille | Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar |
| Philippinen | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Polen | Apostille | Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsulari- schen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation |
| Portugal | Apostille | Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsulari- schen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation |
| R | | |
| Ruanda | Legalisation | Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt |
| Rumänien | Apostille | Weiterhin: |

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Russische Föderation Apostille

S

Sambia Legalisation Vereinfachtes Verfahren:
Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident
ausreichend

Samoa Apostille

San Marino Apostille

Sao Tomé und Príncipe Apostille

Saudi-Arabien Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;
Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Schweden Apostille Weiterhin:
Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Schweiz * Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift) Zusätzliches bilaterales Abkommen:
Deutsch-schweizerischer Vertrag vom 14. Februar 1907 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (RGBl S. 411, 415).

Urkunden, die von einem deutschen Gericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt wurden und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in der Schweiz keiner

Beglaubigung oder Legalisation. Zu diesen Urkunden gehören auch die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts unterschriebenen Urkunden. Ferner bedürfen keiner Beglaubigung oder Legalisation zum Gebrauch in der Schweiz Urkunden, die von denjenigen deutschen obersten oder höheren Verwaltungsbehörden, welche in dem dem Vertrag beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind, aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind. Das zurzeit gültige Verzeichnis ist im Bundesgesetzblatt 1998 II S. 71 veröffentlicht.

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

| | | |
|--------------|--------------|--|
| Senegal | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Serbien | Apostille | |
| Seychellen | Apostille | |
| Sierra Leone | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Simbabwe | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Singapur | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |

| | | |
|-----------------------------------|--|---|
| Slowakei | Apostille | |
| Slowenien | Apostille | |
| Somalia | Legalisation | Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt |
| Spanien * | Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift) | Zusätzliche bilaterale Vereinbarung: Gemäß Art. 16 Abs. 2 des deutsch-spanischen Ver- trages vom 14. November 1983 über die Anerken- nung und Vollstreckung von gerichtlichen Entschei- dungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öf- fentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1987 II S. 34, 1988 II S. 207, 375) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstre- ckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation und keiner sonstigen Förmlichkeit. Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsulari- schen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation |
| Sri Lanka | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| St. Kitts und Nevis | Apostille | |
| St. Lucia | Apostille | |
| St. Vincent und die Grenadinen | Apostille | |
| Südafrika | Apostille | |

| | | |
|----------------------------------|--------------|---|
| Sudan | Legalisation | Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt |
| Suriname | Apostille | |
| Swasiland | Apostille | |
| Syrien, Arabische Republik | Legalisation | Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt |
| T | | |
| Tadschikistan | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft |
| Tansania, Vereinigte Republik | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Thailand | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Das Honorargeneralkonsulat des Königreichs Thai- land hat sich gegenüber der Landesnotarkammer Bayern bereit erklärt, bei der Legalisation notarieller Urkunden auf eine Beglaubigung durch den Landge- richtspräsidenten zu verzichten, wenn der betref- fende Notar dem Honorargeneralkonsulat eine Un- terschriftsprobe mit Dienstsiegelabdruck zur Verfü- gung stellt. |

| | | |
|-----------------------|--|--|
| Togo | Legalisation | Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt |
| Tonga | Apostille | |
| Trinidad und Tobago | Apostille | |
| Tschad | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Tschechische Republik | Apostille | Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsulari- schen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation |
| Tunesien * | Legalisation (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift) | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft Zusätzliche bilaterale Vereinbarung: Gemäß Art. 5 Abs. 2 und 3 Halbsatz 2 des deutsch- tunesischen Vertrages vom 19. Juli 1966 über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschieds- gerichtsbarkeit (BGBl 1969 II S. 889, 1970 II S. 125) bedarf die von einem diplomatischen oder konsulari- schen Vertreter des Staates, dem der Antragsteller angehört, zur Erlangung von Prozesskostenhilfe ausgestellte Bescheinigung des Unvermögens zur Tragung von Prozesskosten keiner Legalisation. Das |

Gleiche gilt für Zustellungsanträge samt Anlagen (Art. 11 Abs. 3), für Rechtshilfeersuchen (Art. 20 Abs. 3) und für die einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Titels beizufügenden Urkunden (Art. 38 Abs. 2, Art. 42 Abs. 2, Art. 53).

| | | |
|--------|-----------|---|
| Türkei | Apostille | Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation |
|--------|-----------|---|

| | | |
|--------------|--------------|---|
| Turkmenistan | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
|--------------|--------------|---|

U

| | | |
|--------|--------------|---|
| Uganda | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
|--------|--------------|---|

| | | |
|---------|-----------|---|
| Ukraine | Apostille | Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar |
|---------|-----------|---|

| | | |
|--------|-----------|--|
| Ungarn | Apostille | |
|--------|-----------|--|

| | | |
|---------|-----------|--|
| Uruguay | Apostille | |
|---------|-----------|--|

| | | |
|------------|--------------|---|
| Usbekistan | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
|------------|--------------|---|

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

V

| | | |
|---|--|---|
| Vanuatu | Apostille | |
| Venezuela, Bolivarische Republik | Apostille | |
| Vereinigte Arabische Emirate | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |
| Vereinigte Staaten von Amerika (USA) | Apostille | |
| Vereinigtes Königreich * auch für Anguilla, Bermuda, Caymaninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Britische Jungferninseln, Montserrat, Sankt Helena, Turks- und Caicosinseln | Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift) | Zusätzliche bilaterale Vereinbarung: Gemäß Art. VI Abs. 3 des deutsch-britischen Ab- kommens vom 14. Juli 1960 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1961 II S. 301, 1025; 1973 II S. 1306, 1667) bedür- fen die dem Antrag auf Registrierung beizufügende beglaubigte Abschrift der Entscheidung und Voll- streckbarkeitsbescheinigung keiner Legalisation. Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsulari- schen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation |
| Vietnam | Legalisation | Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend |

W

Weißrussland
(Belarus)

Apostille

Z

Zentralafrikanische
Republik

Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:
Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident
ausreichend

Zypern

Apostille

Weiterhin:
Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968
zur Befreiung der von diplomatischen oder konsulari-
schen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-
galisation

* Zum Verhältnis bilateraler Vereinbarungen zum Apostillenübereinkommen vgl. Nr. 1.9